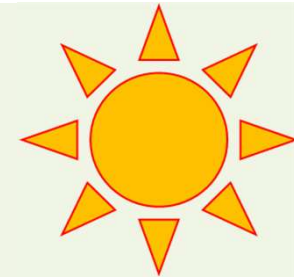


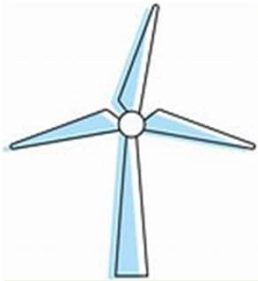
# Erneuerbare Energien im Freiraum



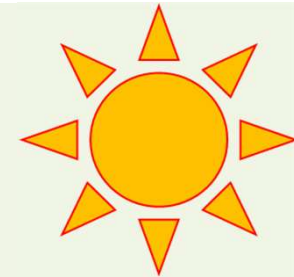
Bernd Kneer

Kreisstelle Mettmann, Kreislandwirt

Öffentlichkeitsveranstaltung des Naturschutzbeirats am 08.11.2023



# Erneuerbare Energien im Freiraum



- 1. Planungsrechtliche Übersicht**
- 2. Praktische Gesichtspunkte zur Flächenverfügbarkeit**

Öffentlichkeitsveranstaltung des Naturschutzbeirats am 08.11.2023



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen



Planungsrechtliche Entscheidungen über großflächige Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) erfolgen grds. im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt dafür Ziele und Grundsätze fest und ist eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgenden Planungsebenen, also die Regionalplanung, die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung.

- Grundsätze des LEP können auf den nachfolgenden Planungsebenen in begründeten Fällen im Rahmen der Abwägung überwunden werden.
- Ziele des LEP hingegen sind verbindliche Vorgaben, die in den nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu beachten sind.



# Planungsrechtliche Rahmenbedingungen



- In der Bauleitplanung hat stets eine Abwägung der öffentlich-rechtlichen Belange und der privaten Interessen unter- und miteinander stattzufinden.
- Sowohl in der EU-Notfall-Verordnung als auch im Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird allerdings ein **überwiegendes** bzw. **überragendes öffentliches Interesse** am Ausbau einer erneuerbarer Energiegewinnung gegenüber anderen öffentlichen Belangen angenommen bzw. vorgegeben.
- Es handelt sich bei der „Annahme des Überwiegens“ um eine Regelvermutung, die in besonderen Fällen auch widerlegt werden kann.
- Die richtigen Gewichtung der Interessen im Einzelfall ist entscheidend, wobei den erneuerbaren Energien aus den o. g. Gründen jedenfalls ein hohes Gewicht beigemessen werden muss.

# Solarenergieanlagen im Freiraum (FFSA)



Bei Freiflächensolarenergieanlagen ist zu unterscheiden zwischen:

- Klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert)
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Nutzung (mind. 66 % des sogenannten Referenzertragswertes))

# Landesentwicklungsplan NRW

Der **LEP NRW** und der **Regionalplan Düsseldorf (RPD)** regeln vor allem die zulässige Lage von sog. **raumbedeutsamen** Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)

## Klärung des Begriffs „Raumbedeutsamkeit“

- FFSA < 2 Hektar = nicht raumbedeutsam
- FFSA > 2 Hektar bis < 10 Hektar = Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit
- FFSA >= 10 Hektar = Raumbedeutsamkeit liegt vor

# Landesentwicklungsplan NRW

- Derzeit erarbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie die sogenannte 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).
- **Diese 2. Änderung des LEP in der vorliegenden Fassung würde die mögliche Flächenkulisse für FFSA im Rahmen der Bauleitplanung erheblich aufweiten.**
- Ausdrücklich nicht zulässig sind FFSA danach in im Regionalplan ausgewiesenen Waldbereichen, in Bereichen zum Schutz der Natur sowie in Überschwemmungsbereichen.
- Auf hochwertigen Ackerböden darf eine Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen nur in Form sogenannter Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

# Landesentwicklungsplan NRW

- In Grundsatz 10.2-17 der LEP-Entwurfssfassung wird festgelegt, dass für raumbedeutsame FFSA vorzugsweise Brachflächen, Halden und Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Flächen, künstliche Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche genutzt werden sollen.
- Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.
- Aber auch entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen künftig Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden können.
- Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend an der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.



# Baugesetzbuch

Freiflächensolarenergieanlagen können seit diesem Jahr 2023 auch als im Außenbereich privilegiert zulässige **Einzelvorhaben** genehmigt werden, und zwar gemäß § 35 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung, dass öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Das betrifft folgende Anlagen:

- Freiflächensolarenergieanlagen auf Flächen in einer Entfernung von bis zu **200 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen**.
- Eine **Agri-PV-Anlage**, die nicht größer als **2,5 ha** ist und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht.

# Baugesetzbuch

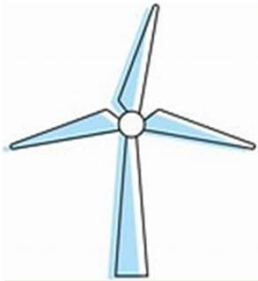
- Sofern eine solche Anlage allerdings in einem Schutzgebiet mit einem Bauverbot errichtet werden soll, kann dieses Bauverbot nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung überwunden werden.
- Trotz der neuen Rahmenbedingungen (überwiegendes / überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien) ist dabei stets eine sachgerechte Interessenabwägung erforderlich. Das heißt, es besteht kein Automatismus, dass das öffentliche Interesse an einer FFSA in einem Schutzgebiet das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt. Vielmehr ist im Zuge ordnungsgemäßer Abwägung eine fachgerechte Einzelfallentscheidung zu treffen.

# Landesnaturenschutzgesetz NRW

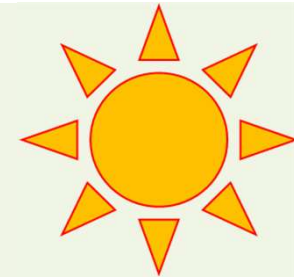
Großflächige PV-Anlagen, die nicht unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB fallen, können in aller Regel nur dann errichtet werden, wenn sie durch eine kommunale Bauleitplanung gedeckt werden.

Erfolgt eine solche Bauleitplanung in einem Schutzgebiet (LSG / NSG), in dem ein Bauverbot besteht, so kann ein entsprechender Bebauungsplan für eine FFSA nur in Kraft treten, wenn der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung nicht widerspricht (vgl. § 29 Abs. 4 Landesnaturenschutzgesetz NRW).

Auch diese Entscheidung trifft der Kreis – nach Anhörung des Naturschutzbeirats - im Rahmen einer konkreten Abwägung zwischen den widerstreitenden öffentlichen Interessen (hier Erneuerbare Energiegewinnung contra Landschafts- und Naturschutz) an dem betreffenden Standort.



# Erneuerbare Energien im Freiraum



1. **Planungsrechtliche Übersicht**
2. **Praktische Gesichtspunkte zur Flächenverfügbarkeit**

Öffentlichkeitsveranstaltung des Naturschutzbeirats am 08.11.2023

## Funktion landwirtschaftlicher Flächen

- Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit der Ernährungssicherung der Bevölkerung
  
- klimaökologische Aufgaben:
  - großen Grundwasserneubildungsraten
  - Kohlenstoffsenken
  - Kaltluftentstehung

## Erhöhter Flächenbedarf

- Transformation der Landwirtschaft erfordert mehr landwirtschaftliche Nutzfläche für
  - mehr Öko-Anbau
  - Modulation der Tierhaltung
  - mehr Eiweißpflanzenanbau
  - mehr Stallauslauf und Weidegang
  - weniger Pflanzenschutz-Anwendungen
  - Sicherstellung des Wirtschaftsdüngerkreislaufs

## Erhöhter Flächenbedarf

- Verpflichtungen zu mehr Biodiversitätsmaßnahmen:
  - Abstände zu Schutzgütern/Wasser
  - Brachflächen
  - extensivere Bewirtschaftung

Flächenbedarf für PV im Freiraum bis 2030 = 8000 Hektar in NRW

## Positionen der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Daher ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Planungen und Nutzungen auf ein Minimum zu beschränken.
3. Sollten landwirtschaftliche Flächen für PV-Anlagen genutzt werden, so ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus sichergestellt wird.
4. Vorrangig sollen **nicht** landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind.



## Positionen der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen, sowohl mit einer raumbedeutsamen Größe von mehr als 10 Hektar als auch von weniger als 10 Hektar, werden grundsätzlich abgelehnt.
2. Sollen diese nicht raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen dennoch umgesetzt werden, so soll dies nur auf landwirtschaftlichen Flächen möglich sein, die **mindestens zwei** der folgenden Kriterien erfüllen:
  - Landwirtschaftliche Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume
  - Ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen
  - Landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Kulisse der "benachteiligten Gebiete"
  - Grünland, welches der Sukzession unterliegt und damit seine Grünlandfunktion verliert

## Positionen der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

**Agri-Photovoltaikanlagen** im planerischen Außenbereich mit einer nicht raumbedeutsamen Größe von weniger als 10 Hektar auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, sofern die bestehende Nutzung in Kombination mit der Photovoltaikanlage während und nach deren Laufzeit fortgeführt wird. (Agri-Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434)

## Positionen der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

Für die Errichtung von Photovoltaik- oder Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen darf grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen gefordert werden.

Sollten naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, so sind diese innerhalb des ausgewiesenen "Sondergebiets Photovoltaik" umzusetzen.

## Was passiert zur Zeit

- Flächeneigentümer von Grundtücken längs von Autobahnen und Schienenwegen (je 200m ) bekommen Angebote zur Nutzung der Flächen für FFPV.
- Landwirtschaftliche Pächter (etwa 70% Pachtanteil) fallen im Wettbewerb um die Flächen hinten runter; der Pachtmarkt ist stark unter Druck.
- Die geplante Erweiterung der Suchräume laut Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW auf 500m und die Aufnahme von „allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ verschlimmert diesen Druck um ein mehrfaches.

## Mein persönliches Fazit

- Wir müssen alle schon versiegelten Flächen nutzen sowie den Dachausbau besser fördern. Geplant wird nur noch auf landwirtschaftlicher Fläche, weil es billiger ist. Es gibt hektarweise Dachflächen die noch nicht genutzt werden.
- Ziel sollte sein den Korridor, (Suchraum) entlang von Landesstraßen ganz entfallen zulassen oder zumindest eindeutig auf eine Breite von 200 Meter zu beschränken.
- Bei **Agri-Photovoltaikanlagen** ist zu schauen, welche Möglichkeiten sich durch Forschung mit einer Doppelnutzung sinnvoll ergeben.
- Der Energieertrag je ha/Fläche ist bei Windkraft deutlich höher, und man kann darunter auch noch Landwirtschaft betreiben.

## Mein persönliches Fazit

- Die Folgenabschätzung, wenn wir unsere Nahrungsmittel importieren, blenden wir völlig aus: Z.B. die Transporte, sowie andere Umweltstandards, oder Wasserknappheit in den dann produzierenden Ländern.
- **Letztendlich ist es unsere Ernährungssicherheit, die wir aufs Spiel setzen, wie man in den Krisenzeiten kurz bemerkt hat.  
Die nächste Pandemie kommt bestimmt, und der Ukrainekrieg hat uns gezeigt, wie schnell es in der Versorgung eng werden kann.**